

**Begründung:**

Aufgrund der anliegenden E-Mail hat der NSGB bestätigt, dass grundsätzlich durch eine Entwidmung der Festwiese alle Veranstaltungen Dritter verhindert werden können. Soweit die Stadt selbst als Veranstalter auftritt, darf das eigene Grundstück entsprechend genutzt werden. Somit kann auch zukünftig der Kramermarkt entsprechend veranstaltet werden.

Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes ist es nicht möglich, nur Zirkusbetrieben mit Wildtieren eine Gastierungserlaubnis zu versagen.

Bezüglich der anstehenden Änderungen im Tierschutzgesetz wird auf dem ebenfalls anliegenden Vermerk verwiesen.